Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Niedersachsen



Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die von der DLRG-Jugend Niedersachsen selbstgegebenen Formalien zum Funktionieren ihrer Organe und legt beispielsweise fest, wie Sitzungen, deren Einladung, Anträge, Wahlen, Abstimmungen und die Protokollierung abzulaufen hat.

§ 1 Organe

Die Geschäftsordnung gilt für die Organe auf allen Gliederungsebenen der Jugend der DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT Landesverband Niedersachsen e. V. (DLRG-Jugend Niedersachsen).

§ 2 Ankündigung und Einladung von Sitzungen

1. Für alle Ebenen

Die aufgrund der Geschäftsordnung notwendigen Ankündigungen der Organsitzungen müssen in Textform¹ oder in einer allen Gremiumsmitgliedern zugänglichen Publikation erfolgen. Die Einladungen müssen sofern nicht in dieser Ordnung anders angegeben allen Gremiumsmitgliedern in Textform zugehen. Einzuladen sind die Gremiumsmitglieder, die eine Woche vor der jeweiligen Einladungsfrist bekannt sind.

In der Einladung zu einer Veranstaltung ist anzugeben, in welcher Art die Sitzung abgehalten wird:

n Teytform schließt F-Mails ein aher z R keine SMS/Fac

- a) als reine Präsenzsitzung,
- b) als gemischte Präsenzsitzung oder
- c) als Telefon-, Videokonferenz und Online-Meeting

Im Falle b) oder c) sind die technischen Möglichkeiten vorzuhalten. Jugendversammlungen, Räte und Tage sollen auf allen Ebenen als reine Präsenzsitzung ausgerichtet werden.

2. Jugendversammlung

- 2.1a) Die Jugendversammlung wird auf Beschluss des Ortsjugendvorstandes unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 3 der Landesjugendordnung durch den Ortsjugendvorsitz oder eine*n der Stellvertretenden einberufen. Ist kein beschlussfähiger Ortsjugendvorstand im Amt, kann die Jugendversammlung durch Beschluss des Bezirksjugendvorstandes oder des Vorstandes der Ortsgruppe einberufen werden.
- 2.1b) Die Jugendversammlung muss mindestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung in Textform, durch Aushang oder in einer allen Gremiumsmitgliedern zugänglichen Publikation mit Angabe der Tagesordnung unter Beifügung aller vorliegenden Anträge einberufen werden.
- 2.2a) Außerordentliche Jugendversammlungen werden unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 5 der Landesjugendordnung durch den Ortsjugendvorsitz oder einen der Stellvertretenden einberufen.
- 2.2b) Die Einberufung erfolgt wie unter 2.1 b angegeben.

3. Ortsjugendvorstand

- 3.1 Die Sitzungen des Ortsjugendvorstandes finden auf Beschluss des Ortsjugendvorstandes unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 3 der Landesjugendordnung statt.
- 3.2 Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung unter Beifügung aller vorliegenden Anträge erfolgt durch den Ortsjugendvorsitz oder eine*n der Stellvertretenden mindestens 1 Woche vor der Durchführung.
- 3.3 Außerordentliche Sitzungen des Ortsjugendvorstandes werden unter Berücksichtigung des § 7 Abs. 5 der Landesjugendordnung durch den Ortsjugendvorsitz oder den Stellvertretenden einberufen. Einladungsfristen müssen in diesem Fall nicht eingehalten werden.

4. Bezirksjugendtag

- 4.1a) Der Bezirksjugendtag wird auf Beschluss des Bezirksjugendrates unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 3 der Landesjugendordnung durch den Bezirksjugendvorsitz oder den Stellvertretenden einberufen.
- 4.1b) Der Bezirksjugendtag muss mindestens 8 Wochen vor seiner Durchführung angekündigt werden (§ 2 Nr. 1 Geschäftsordnung). Die endgültige Einberufung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung unter Beifügung aller Anträge mindestens 4 Wochen vor der Durchführung.
- 4.2a) Der außerordentliche Bezirksjugendtag wird unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 5 der Landesjugendordnung durch den Bezirksjugendvorsitz oder den Stellvertretenden einberufen.
 - Ist kein Bezirksjugendvorstand im Amt, kann der Bezirksjugendtag auf Beschluss des Landesjugendvorstandes durch den Landesjugendvorsitz einberufen werden.
- 4.2b) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung unter Beifügung aller vorhandenen Anträge mindestens 2 Wochen vor der Durchführung. Es gibt keine Anträgsfristen. Anträge müssen zu Beginn der Tagung allen Teilnehmenden schriftlich vorliegen. Eine Ankündigung ist nicht erforderlich.

5. Bezirksjugendrat

- 5.1a) Der Bezirksjugendrat wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 2 der Landesjugendordnung durch den Bezirksjugendvorsitz oder den Stellvertretenden einberufen. Ist kein beschlussfähiger Bezirksjugendvorstand im Amt, kann der Bezirksjugendrat durch Beschluss des Landesjugendvorstandes einberufen werden.
- 5.1b) Der Bezirksjugendrat muss mindestens 6 Wochen vor seiner Durchführung angekündigt werden (§ 2 Abs. 1 Geschäftsordnung). Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung unter Beifügung aller vorliegenden Anträge mindestens 2 Wochen vor der Durchführung.
- 5.2a) Der außerordentliche Bezirksjugendrat wird unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 4 Jugendordnung durch die/den Bezirksjugendvorsitz oder Stellvertretenden einberufen.
- 5.2b) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung unter Beifügung aller vorhandenen Anträge mindestens 2 Wochen vor der Durchführung. Es gibt keine Anträgsfristen. Anträge müssen zu Beginn der Tagung der Teilnehmenden schriftlich vorliegen. Eine Ankündigung ist nicht erforderlich.

6. Bezirksjugendvorstand

- 6.1 Die Sitzungen des Bezirksjugendvorstandes finden auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 3 der Landesjugendordnung statt.
- 6.2 Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung unter Beifügung aller vorliegenden Anträge erfolgt durch den Bezirksjugendvorsitz oder den Stellvertretenden mindestens 2 Wochen vor der Durchführung.
- 6.3a) Außerordentliche Sitzungen des Bezirksjugendvorstandes werden unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 6 der Landesjugendordnung durch die/den Bezirksjugendvorsitz oder den Stellvertretenden einberufen.
- 6.3b) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung unter Beifügung aller vorliegenden Anträge mindestens 1 Woche vor der Durchführung.

7. Bezirke mit weniger als sechs örtlichen Gliederungen

- 7.1 Für den Bezirksjugendtag gelten die Besonderheiten des § 11 der Jugendordnung. Ansonsten gilt § 2 Abs. 4.
- 7.2 Für den Bezirksjugendvorstand gilt § 10 der Jugendordnung entsprechend. Ansonsten gilt § 2 Abs. 6.

8. Landesjugendtag

- 8.1a) Der Landesjugendtag wird auf Beschluss des Landesjugendrates unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 3 der Landesjugendordnung durch den Landesjugendvorsitz oder den Stellvertretenden einberufen.
- 8.1b) Der Landesjugendtag muss mindestens 14 Wochen vor seiner Durchführung angekündigt werden (§ 2 Nr. 1 Geschäftsordnung). Die endgültige Einberufung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung unter Beifügung aller Anträge mindestens 4 Wochen vor der Durchführung.
- 8.2a) Der außerordentliche Landesjugendtag wird unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 5 der Landesjugendordnung durch die/den Landesjugendvorsitz oder den Stellvertretenden einberufen.
- 8.2b) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung unter Beifügung aller vorliegenden Anträge mindestens 2 Wochen vor der Durchführung. Es gibt keine Anträgsfristen. Anträge müssen zu Beginn der Tagung allen Teilnehmenden schriftlich vorliegen. Eine Ankündigung ist nicht erforderlich.

9. Landesjugendrat

- 9.1a) Der Landesjugendrat wird auf Beschluss des Landesjugendvorstandes unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 2 der Landesjugendordnung durch den Landesjugendvorsitz oder den Stellvertretenden einberufen.
- 9.1b) Die Sitzungen des Landesjugendrates müssen mindestens 8 Wochen vor ihrer Durchführung angekündigt werden (§ 2 Nr. 1 der Geschäftsordnung). Die endgültige Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung unter Beifügung aller vorliegenden Anträge mindestens 4 Wochen vor der Durchführung.
- 9.2a) Der außerordentliche Landesjugendrat wird unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 4 der Landesjugendordnung durch den Landesjugendvorsitz oder den Stellvertretenden einberufen.
- 9.2b) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung unter Beifügung aller vorliegenden Anträge mindestens 2 Wochen vor der Durchführung. Es gibt keine Anträgsfristen. Anträge müssen zu Beginn der Tagung allen Teilnehmenden schriftlich vorliegen. Eine Ankündigung ist nicht erforderlich.

10. Landesjugendvorstand

- 10.1a) Die Sitzungen des Landesjugendvorstandes finden auf Beschluss des Landesjugendvorstandes unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 4 der Jugendordnung statt.
- 10.1b) Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung unter Beifügung aller vorliegenden Anträge erfolgt durch den Landesjugendvorsitz oder den Stellvertretenden mindestens 2 Wochen vor der Durchführung.
- 10.2a) Außerordentliche Sitzungen des Landesjugendvorstandes werden unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 7 der Landesjugendordnung durch den Landesjugendvorsitz oder den Stellvertretenden einberufen.
- 10.2b) Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung unter Beifügung aller vorliegenden Anträge mindestens 1 Woche vor der Durchführung.

§ 3 Beschlussfähigkeiten

1. Ortsebene

- 1.1 Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde (siehe § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1).
- 1.2 Der Ortsjugendvorstand ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde (siehe § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1) und 50 %

der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsjugendvorstandes (siehe § 7 Abs. 1 der Landesjugendordnung), aber mindestens 3 Personen anwesend sind.

2. Bezirksebene

2.1

- a) Der Bezirksjugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß angekündigt und eingeladen wurde (siehe § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 1) und mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtages (siehe § 8 Abs. 1 der Jugendordnung) anwesend sind. Delegierte aus Ortsgruppen, in denen kein beschlussfähiger Jugendvorstand im Amt ist sowie keine Delegierten zum Bezirksjugendtag im Amt sind, werden bei der Bestimmung der Anzahl nicht mitgezählt.
- b) Bei Bezirken mit weniger als 6 ordentlichen Gliederungen ist der Bezirksjugendtag beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß angekündigt und eingeladen wurde (siehe § 11 Abs. 1 der Jugendordnung und § 2 Abs. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 1).
- 2.2 Der Bezirksjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß angekündigt und eingeladen wurde (siehe § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 1).
- 2.3 Der Bezirksjugendvorstand ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen (siehe § 2 Abs. 6 in Verbindung mit § 2 Abs. 1) wurde und 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes (siehe § 10 Abs. 1 der Landesjugendordnung), aber mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

3. Landesebene

- 3.1 Der Landesjugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß angekündigt und eingeladen wurde (siehe § 2 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1) und mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendtags (siehe § 12 Abs. 1 der Jugendordnung) anwesend sind. Delegierte aus Bezirken, in denen kein beschlussfähiger Jugendvorstand im Amt ist sowie keine Delegierten zum Landesjugendtag im Amt sind, werden bei der Bestimmung der Anzahl nicht mitgezählt.
- 3.2 Der Landesjugendrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß angekündigt und eingeladen (siehe § 2 Abs. 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 1)

- wurde und mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates (siehe § 13 Abs. 1 der Jugendordnung) anwesend sind.
- 3.3 Der Landesjugendvorstand ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen (siehe § 2 Abs. 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 1) wurde und mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes (siehe § 14 Abs. 1 der Landesjugendordnung) anwesend sind.

4. Für alle Ebenen

4.1 Fehlende Beschlussfähigkeit:

Besteht keine Beschlussfähigkeit aufgrund der Anwesenheit von weniger als 50 % der Stimmberechtigten, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens 2 Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

4.2 Anwesenheit:

Je nach Art der Sitzung (entsprechend der Einladung) werden als Anwesende gezählt

- a) bei reinen Präsenzsitzungen: Die vor Ort körperlich präsenten Personen;
- b) bei gemischten Präsenzsitzungen: Die vor Ort körperlich präsenten Personen sowie die fernmündlich zugeschalteten Personen;
- c) bei Telefon-, Videokonferenzen und Online-Meetings: Die fernmündlich und digital zugeschalteten Personen.

§ 4 Stimmberechtigung, Öffentlichkeit

- 1. Die Stimmberechtigung für die einzelnen Organe regelt sich durch die Landesjugendordnung.
- 2. Alle Sitzungen sind öffentlich für alle Mitglieder der DLRG. Die Organe können auf Antrag beschließen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit auszuschließen.
- 3. Das Rederecht kann auf Antrag auf die Mitglieder der jeweiligen Organe beschränkt bleiben.

1. Ortsebene

- 1.1 Für die Vorlage von Anträgen zur Jugendversammlung gelten keine Antragsfristen.
- 1.2 Anträge zu Änderungen der Jugendordnung müssen im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Tagung verschickt oder veröffentlicht werden.

2. Bezirksebene

- 2.1 Anträge zum Bezirksjugendtag müssen 5 Wochen vor dessen Durchführung beim Bezirksjugendvorstand eingegangen sein. Dasselbe gilt für Wahlprotokolle der Jugendversammlungen.
- 2.2 Für die Vorlage von Anträgen zum Bezirksjugendrat gelten keine Anträgsfristen. Die zu behandelnden Anträge müssen den Teilnehmenden zu Beginn der Sitzung vorliegen.
- 2.3 Für außerordentliche Bezirksjugendtage sowie außerordentliche Bezirksjugendräte gelten keine Antragsfristen. Die zu behandelnden Anträge müssen den Teilnehmenden zu Beginn der Sitzung vorliegen.
- 2.4 Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Tagung verschickt werden.

3. Landesebene

- 3.1 Anträge zum Landesjugendtag müssen 5 Wochen vor dessen Durchführung beim Landesjugendsekretariat eingegangen sein. Dasselbe gilt für Wahlprotokolle der Bezirksjugendtage.
- 3.2 Für die Vorlage von Anträgen zum Landesjugendrat gelten keine Antragsfristen. Die zu behandelnden Anträge müssen den Teilnehmenden zu Beginn der Sitzung vorliegen.
- 3.3 Für außerordentliche Landesjugendtage sowie außerordentliche Landesjugendräte gelten keine Antragsfristen. Die zu behandelnden Anträge müssen den Teilnehmenden zu Beginn der Sitzung vorliegen.
- 3.4 Anträge zur Änderung der Jugendordnung und Geschäftsordnung müssen im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Tagung verschickt werden.

4. Für alle Ebenen

4.1 Antragsberechtigt sind die jeweiligen Mitglieder des Beschlussfassungsorgans sowie die Leiter*innen der vom Beschlussfassungsorgan eingesetzten Projekte oder Kommissionen. Anträge von nicht antragsberechtigten Personen kann das Organ zur Beschlussfassung durch Beschluss annehmen. In der Jugendordnung weitergefasste Antragsrechte bleiben hiervon unberührt.

- 4.2 Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.
- 4.3 Dringlichkeitsanträge können auf dem Landesjugendtag, dem Bezirksjugendtag, dem Landesjugendrat und dem Bezirksjugendrat gestellt werden. Die Feststellung der Dringlichkeit bedarf der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.4 Für die Jugendvorstandssitzungen auf allen Gliederungsebenen gibt es keine Antragsfristen. Wird ein Antrag jedoch erst auf der Tagung vorgelegt, so ist er jedem Mitglied in Textform zu Tagungsbeginn vorzulegen. Eine Ausnahme von dieser Regelung bildet der Ortsjugendvorstand.

§ 6 Tagungsleitung

1. Ortsebene

Auf Ortsebene werden alle Organe vom Ortsjugendvorsitz oder den Stellvertretenden geleitet.

2. Bezirksebene

Auf Bezirksebene werden alle Organe vom Bezirksjugendvorsitz oder den Stellvertretenden geleitet. § 6. 3 der Geschäftsordnung kann sinngemäß angewendet werden.

3. Landesebene

- 3.1 Der Landesjugendtag wird durch ein Präsidium geleitet, das aus drei Mitgliedern des DLRG LV Niedersachsen besteht.
- 3.2 Der Landesjugendrat und die Landesjugendvorstandssitzungen werden vom Landesjugendvorsitz oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

§ 7 Wahlen

- 1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Jugendordnung erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einladung bekannt gegeben worden sind. Dies gilt auch für Nachwahlen und die Bestätigung kommissarischer Einsetzungen.
- 2. Wahlen erfolgen offen, es sei denn, jemand Stimmberechtigtes widerspricht; in diesem Fall muss geheim gewählt werden. Die Wahl des Vorstandes

- erfolgt in der Jugendordnung vorgeschriebenen Reihenfolge. Bei Wahl von Vorstandsmitgliedern ohne Aufgabenzuordnung muss definiert sein, für welches Vorstandsmitglied die Nachfolge bestimmt wird.
- 3. Der Wahlausschuss hat eine wahlleitende Person zu bestimmen, welche während des Wahlaktes die Rechte und Pflichten der Versammlungsleitung hat.
 - Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidat*innen die Voraussetzung laut § 2 der Jugendordnung erfüllen. Vor der Wahl sind die Kandidat*innen in der genannten Reihenfolge der Vorschlagsliste zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Eine abwesende Person kann gewählt werden, wenn der wahlleitenden Person vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung der Kandidat*innen vorliegt, aus dem dessen*deren Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
- 4. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte beschließen. Den Kandidat*innen ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.
- 5. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und von der Wahlleitung bekanntzugeben, welche Person die Gültigkeit ausdrücklich zu bestätigen hat.
- 6. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlausschuss bzw. der wahlleitenden Person zu ziehende Los.
- 7. Eine Amtszeit endet mit Datum des Rücktritts, was schriftlich nachzuweisen ist, oder mit dem Aufruf der Wahl der nachfolgenden Person
- 8. Mitglieder aus dem Wahlausschuss sind wählbar. Sie dürfen jedoch bei der Auszählung der Stimmen dieses betreffenden Wahlganges nicht teilnehmen.

§ 8 Abstimmung

- 1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekannt zu geben.
- 2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung durch die Tagungsleitung zu verlesen; die Versammlung kann darauf verzichten.

- 3. Stimmberechtigt sind nur die auf der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmenden (zur Anwesenheit siehe § 3.4).
- 4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende ist, so entscheidet die Tagungsleitung ohne Aussprache, welches der weitestgehende Antrag ist.
- 5. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Jugendordnung nichts anderes vorschreibt. Die Tagungsleitung muss eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten dies verlangt. Sollten beide Alternativen verlangt werden, wird diejenige durchgeführt, für die sich mehr Personen ausgesprochen haben.
- 6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
- 7. Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung können sich Versammlungsteilnehmende jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Falle die Tagungsleitung; diese Person kann diese Aufgabe auch delegieren.
- 8. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit es anderweitig nicht ausdrücklich anders vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt.
- 9. Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung angezweifelt, muss diese wiederholt werden, wenn die Versammlung es so beschließt.
- 10. Ist die Zahl der Stimmenthaltungen größer als die Zahl der Ja- oder Neinstimmen zusammen, so muss die Debatte über diesen Antrag sofort wieder aufgenommen werden. Bei nochmals gleichem Ergebnis muss der Tagesordnungspunkt vertagt werden.
- 11. Die Absätze 5 9 gelten für alle Abstimmungen, die für eine Mehrheitsbildung notwendig sind, es sei denn, dass die Jugendordnung oder § 7 dieser Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt. Über die Gegenstände deren Behandlung abgeschlossen ist, darf in der Versammlung nicht erneut beraten oder abgestimmt werden.

1. Über jede Sitzung der Organe auf allen Ebenen wird ein Protokoll angefertigt.

2. Ortsebene

Die Protokolle der Gliederungen der Ortsebene müssen, versehen mit der Genehmigung des Ortsjugendvorsitz, zu Beginn der nächsten Sitzung des entsprechenden Organs vorgelegt werden.

3. Bezirksebene

Auf Bezirksebene werden die Protokolle binnen 12 Wochen, versehen mit der Genehmigung des Bezirksjugendvorsitz und der tagunsleitenden Person oder des Tagungspräsidiums entsprechend dem jeweiligen Verteiler versandt.

4. Landesebene

- 4.1 Auf Landesebene werden die Protokolle von Landesjugendräten und -tagen binnen 12 Wochen, versehen mit der Genehmigung der Tagungsleitung oder des Tagungspräsidiums und der Unterschrift des*der Landesjugendvorsitzenden entsprechend dem jeweiligen Verteiler versandt.
- 4.2 Protokolle von Sitzungen werden zweimal im Jahr zusammen mit den Landesjugendrats- oder Landesjugendtagsunterlagen an die Bezirke versandt. Die Protokolle müssen mit den Unterschriften / Genehmigungen der Tagungsleitung, des Landesjugendvorsitzes und der protokollführenden Person versehen sein.

5. Für alle Ebenen

Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben oder das Protokoll vor Ablauf dieser Frist durch eine dazu befugte Versammlung genehmigt worden ist. Das Protokoll muss enthalten:

- a) Name der Sitzungsleitung und des*der Protokollant*in
- b) Ort, Datum, Namen der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs; Anzahl der Gäste
- c) Namen der Kandidaten*innen bei Wahlen und Wahlergebnis
- d) Den Wortlaut der Anträge (außer Anträgen zur Geschäftsordnung), Namen des*der Antragstellenden und Abstimmungsergebnisse
- e) Erklärungen zum Protokoll
- f) Auf Verlangen der ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Organe einzelne Punkte aus dem Diskussionsverlauf bzw. persönliche Erklärungen
- g) Unterschriften des*der Protokollant*in und der Sitzungsleitung

§ 10 Diskussionsordnung

- Die sitzungsleitende Person erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zum Verfahren hat diese Person das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen. Zu inhaltlichen Stellungnahmen muss sie sich selbst auf die Rednerliste setzen.
- 2. Direkte Fragen und kurze Erwiderungen können von der sitzungsleitenden Person zugelassen werden.
- 3. Nach Abschluss einer Debatte ist über alle vorliegenden Anträge abzustimmen. Anträge zum anstehenden Tagesordnungspunkt können jederzeit während der Debatte über diesen Tagungsordnungspunkt gestellt werden.
- 4. Geschäftsordnungsanträge müssen jederzeit bevorzugt behandelt werden; man gibt sie durch Heben beider Hände zu erkennen. Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragstellenden sowie dem Gegenredenden unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.
- 5. Folgende Geschäftsordnungsanträge sind u. a. möglich:
 - a) Antrag auf Unterbrechung, Vertagung, Terminierung oder Beendigung der Sitzung
 - b) Antrag auf Vertagung, Terminierung oder Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes
 - c) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - d) Überweisung an einen Ausschuss o. ä.
 - e) Übergang zur Tagesordnung
 - f) Beschränkung der Redezeit
 - g) Ende der Redner*innenliste
 - h) Schluss der Debatte
 - i) Anhörung von Personen außerhalb der Redner*innenliste
 - j) Neueröffnung der Debatte
 - k) Aufhebung von GO-Anträgen zu a) -b)
 - l) Protokollierung persönlicher Erklärungen
 - m) Abwahl des Tagungspräsidiums oder einzelner seiner Mitglieder

Redner*innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte, Beschränkung der Redezeit und Ende der Redner*innenliste stellen.

- 6. Anträgen zur Geschäftsordnung ist sofort, jedoch nicht während einer Rede, stattzugeben. Erhebt sich kein Widerspruch, so gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen.
- 7. Beschlüsse werden, soweit nicht anders durch die Jugendordnung festgelegt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 8. Unter dem Tagesordnungspunkt Verschiedenes können keine Beschlüsse mehr gefasst werden.
- 9. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, mündlich oder digital. Werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese bei der Stimmabgabe vorzuzeigen. Eine Stimmabgabe sollte immer auch als geheime Stimmabgabe vorbereitet werden.

§ 11 Schlussbestimmung

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e. V.

Die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Niedersachsen wurde auf dem 9. ordentlichen Landesjugendtag am 11.03.1995 in Cuxhaven beschlossen.

Sie wurde zuletzt geändert auf dem 18. ordentlichen Landesjugendtag vom 18.03 bis zum 20.03.2022 in Hannover.